

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 87/2014  
ausgegeben am: 19. Dezember 2014

### **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten**

Der Stadtrat Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2014 dem vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Bereich Revision der Stadtverwaltung geprüften Jahresabschluss 2013 zugestimmt und anschließend die Entlastung der Oberbürgermeisterin Dr. Lohse, des Beigeordneten und Bürgermeisters van Vliet, der Beigeordneten Prof. Dr. Reifenberg, Dillinger und Feid beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht, dem Beteiligungsbericht, sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bereichs Revision liegt zur Einsichtnahme vom Montag, den 05.01.2015 bis einschließlich Mittwoch, 14.01.2015, montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 905 im 9. OG., öffentlich aus.

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Festsetzung der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das** **Kalenderjahr 2015 in Ludwigshafen am Rhein**

#### 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Hebesatz der Grundsteuer A + B gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Dagegen hat das städtische Gremium am 15.12.2014 neue Gebühren- und Beitragssätze bei der Straßenreinigung, dem wiederkehrenden Ausbaubeitrag und dem Feldschutz (Feldhut) beschlossen. Der davon betroffene Personenkreis erhält im Frühjahr 2015 neu berechnete Grundbesitzabgabenbescheide. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleichen Grundsteuern (Grundbesitzabgaben) wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Das gilt auch für die mit der Grundsteuer festgesetzten Gebühren und Beiträge.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen in der Beitrags- und Gebührenfestsetzung, falls durch Einzelfallentscheidung oder Satzungs-beschluss ein Handlungsbedarf entsteht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 3 GrStG) kann das Gemeindeparlament bis zum 30.06.2015 eine Änderung des Grundsteuerhebesatzes mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres (hier: 01.01.2015) beschließen.

## 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für 2015 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Gebühren und Beiträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1009, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015** **in Ludwigshafen am Rhein**

## 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze bei der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Jahr 2014 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

## 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2015 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1015/1016, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015** **in Ludwigshafen am Rhein**

## 1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Jahr 2014 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

## 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2015 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1014 geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

#### **Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein** **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 04.06.2013 zur wesentlichen Änderung der Kammerbetriebe  
Vorhaben: Optimierung und Restrukturierung der Kammer 3.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 439, Anlage-Nr. 09.08, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 2608/51.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

#### **Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein** **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 07.11.2014 zur wesentlichen Änderung der Trilon-Fabrik II  
Vorhaben: Erweiterung der Trilon-Fabrik II durch Errichten des Tanklagers A 328

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 328, B 436, Anlage-Nr. 14.12.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Offenlage des Bebauungsplans Nr. 632 „Parkinsel zwischen Hafen- und Parkstraße“:**  
**Bebauungsplanentwurf liegt aus:**  
**Stadtteil: Süd**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 632 „Parkinsel zwischen Hafen-, Achenbach- und Parkstraße“ auf-zustellen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss erneut und zielkonkretisiert gefasst, der Geltungsbereich wurde erweitert, der Bebauungsplan Nr. 632 erhielt entsprechend neu die Bezeichnung „Parkinsel zwischen Hafen- und Parkstraße“.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 194 „Bebauungsplan über Garagenbauten auf der Parkinsel“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 632 „Parkinsel zwischen Hafen- und Parkstraße“ überplant.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es - zur Ordnung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung - eine einheitliche, planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage im Plangebiet zu erreichen. Insbesondere werden folgende Planungsziele verfolgt: durchgehende straßenseitige Baufluchten durch die Festsetzung von Baulinien, seitliche und rückwärtige Baugrenzen, Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, homogene Trauf- und Firstlinien, Festlegung der Dachformen, Begrenzung der zulässigen Dachneigung, Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude und Freihaltung der durchgrünter Gartenbereiche von Bebauung durch Regelungen zu Garagen, Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 13,9 ha und wird begrenzt

im Westen durch die Hafenstraße  
im Osten durch die Parkstraße.

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 632 „Parkinsel zwischen Hafen- und Parkstraße“ lag nach Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03. November bis einschließlich 02. Dezember 2014 aus. Aufgrund von Anregungen im Rahmen der Offenlage wurden im Plan Änderungen an einigen Baufenstern vorgenommen. Der Plan soll daher gemäß §3 Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut ausgelegt werden. In dieser Zeit können Anregungen zu den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans vorgebracht werden. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

## 5. Januar 2015 bis einschließlich 19. Januar 2015

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Da das Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung dient, wird es gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht bereits Baurecht, das nun begrenzt werden soll. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wurden die Verfahrenserleichterungen in Anspruch genommen und auf die frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung verzichtet.

Desweiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB wird abgesehen.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

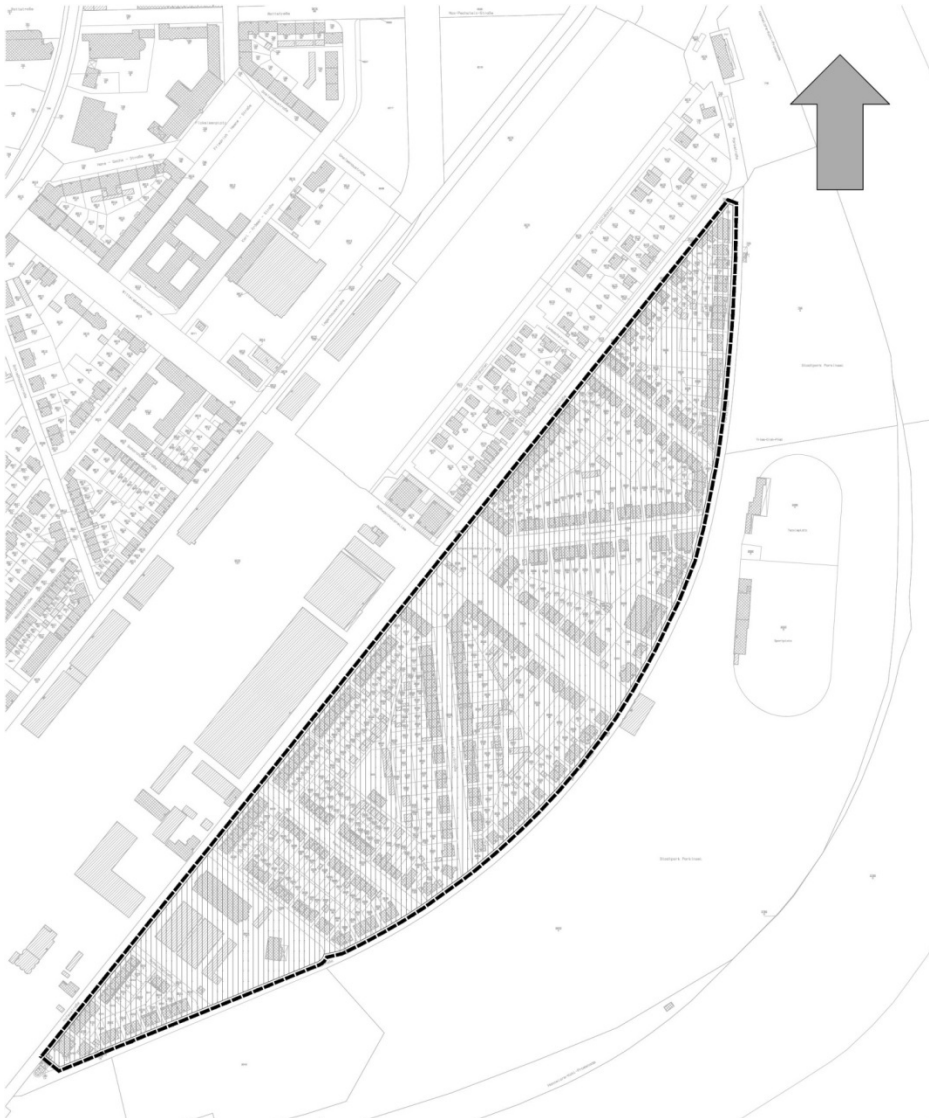
Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2014


Stadtverwaltung

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter



			<b>STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN</b>	
			Dezernat 4 Bereich 4-12 Stadtplanung	
Planntitel	Parkinsel zwischen Hafen- und Parkstraße		Plan Nr.	632
Planinhalt	Geltungsbereich		Maßstab	
Stadtteil	Süd		Datum	01.03.2012
Gemarkung	Ludwigshafen		Format	
Bereichsleiter	Dezernent		Planfertigung	Wa
			Entwurf	

## **Einziehung von Teilflächen der Böhlstraße, Schmale Gasse, Sodastraße und der Liebigstraße**

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2013 (GVBL. 2013, S. 35)

Die im Stadtgebiet Ludwigshafen, Gemarkung Ludwigshafen gelegenen Teilflächen der Böhlstraße (Fl.-Nr. 2102), Schmale Gasse (Fl.-Nr. 2076), Sodastraße (Fl.-Nrn. 1930/2, 1930/3 und 1930/4) und der Liebigstraße (Fl.-Nrn. 1924/4, 1924/6 und 1924/8) werden eingezogen, da sie für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich sind.

Die Einziehung dieser Teilflächen erfolgt mit Wirkung zum 01.02.2015; sie wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekanntgegeben. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 04.11.2014 zugestimmt.

Gleichzeitig werden die im Amtsblatt 82/2014 und 85/2014 veröffentlichten Einziehungsverfügungen widerrufen.

Die Planunterlagen, in welchen die Einziehungsstrecke kenntlich gemacht ist, können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, Zimmer 17, Wattstraße 109a, 67065 Ludwigshafen während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist es zweckmäßig, das Datum und den Betreff dieser Verfügung anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Zimmer Nr. 1416, im Rathaus, Rathausplatz 20 oder bei dem Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 a, Zimmer 17, 67065 Ludwigshafen, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.12.2014  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter